

Prüfungssession FS 2018



Prüfung **Strafrecht (Allgemeiner Teil)**

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht (Allgemeiner Teil)

Frühjahrssemester 2018

Examinator/in Prof. Dr. Felix Bommer
Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 21. Juni 2018, 09.00-11.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- **Prüfungsrelevantes Gesetz** ist das Strafgesetzbuch (StGB). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen.
Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Die erzielbaren Punkte sind bei den jeweiligen Aufgaben genannt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. „Richtige“ Antworten ohne Begründung zählen nicht.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Aufgabe I: Streit am Arbeitsplatz (15 Punkte)

Im Museum für Papyrologie herrscht ein Arbeitskonflikt zwischen Therese (T) und Anna (A), beide im mittleren Kader angestellt, schlecht aufeinander zu sprechen und beide mit Aussicht auf Aufstieg zur Geschäftsführerin. Nach der entscheidenden Sitzung des Stiftungsrates teilt dessen Präsidentin den beiden in einer gemeinsamen Sitzung mit, dass beschlossen worden sei, Anna zur Geschäftsführerin zu ernennen. Therese ist überzeugt, dass Anna bei der Präsidentin schlecht über sie (T) geredet und sie deshalb den Kürzeren gezogen hat.

Auf dem Weg zurück in ihre Büros sagt Anna zu Therese: «Siehst Du, ich habe Dir ja gesagt, dass ich und nicht Du den Job bekomme». Da platzt Therese der Kragen: Sie reisst einen an der Wand hängenden verzierten Bambusstecken (= fremde bewegliche Sache i.S.v. Art. 144 StGB, im Eigentum des Museums) herunter und will eben beginnen, auf Anna einzuschlagen. Dieser ist der Fluchtweg versperrt, aber sie kann sich geistesgegenwärtig hinter den ihnen entgegenkommenden Museumsdirektor Markus (M) ducken, der auf die beiden Frauen zugeht und Anna zur Beförderung gratulieren wollte. Der Schlag erwischt Markus am Kopf, er trägt aber lediglich eine kleine Beule davon. Bevor Anna selber einen Schlag abbekommt, versetzt sie Therese einen Tritt an die Hand, in der sie den Bambusstecken hält. Dieser geht dabei kaputt, und Therese erleidet einen Bluterguss (Art. 126 StGB) am Daumen.

1. Strafbarkeit von Therese? (4.5 Punkte) ggü. der Anna und Markus!!!

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Gehen Sie davon aus, dass gegenüber M (kleine Beule) der objektive Tatbestand von Art. 126 StGB erfüllt ist.
- Sachbeschädigung ist nicht zu prüfen.

2. Strafbarkeit von Anna nach Art. 126 StGB und Art. 144 StGB? (10.5 Punkte)

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Der Bluterguss stellt eine Beeinträchtigung im Sinn von Art. 126 StGB dar.
- Gehen Sie davon aus, dass der objektive Tatbestand von Art. 144 StGB erfüllt ist.

Aufgabe II: Einbruchstour (9 Punkte)

Die neunjährige Klara (K) geht auf intensives, gemeinsames Drängen ihrer Eltern Andrea (A) und Bruno (B) auf Diebestour. Sie klettert jeweils die Hausfassade hoch, bricht ein Fenster ein und verschafft sich so Zugang zu den Räumlichkeiten, die sie nach Schmuck und Bargeld durchsucht. Die Beute steckt sie in ihren Rucksack und bringt sie so sicher nach Hause. Klara ist äusserst erfolgreich und hat ihren Eltern inzwischen Schmuck und Bargeld im Wert von 50 000 Franken abgeliefert.

Villeneigentümer Frederik (F) will sich vor der diebischen Klara während seines Ferienaufenthaltes schützen und hat folgenden Plan ausgeheckt: Rund um seine Villa zieht sich eine zwei Meter hohe Mauer. Neben das gesicherte Eingangstor stellt Frederik eine Leiter, deren Tritte er in der oberen Hälfte angesägt hat. Wenn die Diebin die Leiter hochklettert, werden die Sprossen brechen, sie wird auf die Strasse stürzen und nicht mehr in der Lage sein, in die Villa einzubrechen – so der Plan von Frederik. Er weiss nicht, dass Klara und ihre Eltern exakt während der Dauer seiner Ferienabwesenheit ebenfalls in den Sommerferien sind.

Frederiks Nachbar Max (M) will seine Kirschen ernten und sieht die Leiter an der Mauer stehen. Er weiss, dass Frederik für drei Wochen in den Ferien ist und denkt sich, dass dieser sicherlich einverstanden wäre, wenn er die Leiter für einen Nachmittag ausleiht. Zudem will er ihn nach seiner Rückkehr mit einem Kirschkuchen überraschen.

Max nimmt die Leiter in seinen Garten, stellt sie an den Kirschbaum und steigt die Stufen hoch – und fällt zwei Meter in die Tiefe. Er bricht sich dabei ein Bein.

1. Strafbarkeit von Klara, Andrea und Bruno (Art. 139 StGB)? (2.5 Punkte)

2. Strafbarkeit von Frederik (Art. 123/125 StGB)? (6.5 Punkte)

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass Klara bezüglich Schmuck und Bargeld (im Wert von 50 000 CHF) den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 139 StGB erfüllt.
- Bei der Strafbarkeit von Frederik sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe zu prüfen.
- Allfällig notwendige Strafanträge sind gestellt.

Aufgabe III: Sanktionenrecht (6 Punkte)

1. (3.5 Punkte)

Das StGB kennt unter anderem unbedingte Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen. Es bestimmt auch, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen.

Erläutern Sie dieses Verhältnis hinsichtlich der Anordnung und des Vollzugs der genannten Sanktionen. Erläutern sie auch, was mit der aufgeschobenen Sanktion geschieht. Geben Sie wo immer möglich Gesetzesartikel für Ihre Auffassung an.

2. (2.5 Punkte)

Lässt das Strafgesetzbuch die Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu? Begründen Sie Ihre Antwort.